



148 A

DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN AN DEN EINWOHNERRAT

Teilrevision Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

Kurzinformation:	<p>Der Einwohnerrat revidierte am 22. April 2002 das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB). Die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigte mit Entscheid Nr. 130 vom 11.6.2002 dieses Reglement mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 3 sowie 11 lit. c. Aufgrund dieser nicht genehmigten Gesetzesbestimmungen ist eine Teilrevision notwendig.</p> <p>Darüber hinaus hat der Gemeinderat schon letztes Jahr einen Revisionsbedarf aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (teuerungsbedingt angehobene Sozialhilfeansätze, gestiegene Krankenkassenprämien) geortet. Die Einwohnerratsvorlage Nr. 148 vom 6. Mai 2003 zu diesem Geschäft wurde vom Gemeinderat allerdings zur Überarbeitung zurückgenommen, nachdem die Verankerung einer weitgehend automatischen Indexierung der Beträge im Reglement im Einwohnerrat umstritten war.</p> <p>Mittlerweile konnten weitere Erfahrungen mit dem geltenden MZB-Reglement gemacht werden. Seit der Festsetzung des anrechenbaren Lebensbedarfs sind die Krankenkassenprämien massiv angestiegen. Damit schmilzt der bei der Totalrevision eingebaute finanzielle Spielraum von MZB-Bezüger/innen dahin. Der eigentliche Zweck der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, eine wirksame Alternative zur Sozialhilfe, wird nur noch schwer erreicht. Infolgedessen und im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wird eine Anpassung von § 11 lit. b beantragt.</p>
Anträge:	<p>Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002 wird wie folgt angepasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 2 Abs. 3 sowie § 11 lit. d werden genehmigt und rückwirkend auf den 1.4.2002 in Kraft gesetzt.2. § 11 lit. b und c werden genehmigt und auf den 1.7.2004 in Kraft gesetzt.

Binningen, 20. April 2004

GEMEINDERAT BINNINGEN
die Präsidentin: der Verwalter:
Bea Fünfschilling Olivier Kungler

DETAILINFORMATIONEN

1. § 2 Anspruchsberechtigung, Wohnsitzpflicht

Das kommunale Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22.4.2002 vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Gemäss § 3 des vorgenannten kantonalen Gesetzes besteht für Schweizer/innen sowie niedergelassene Ausländer/innen die Pflicht, mindestens zwei Jahre im Kanton Wohnsitz zu haben, um die Beitragsberechtigung zu begründen.

Im Zeitpunkt des Erlasses des Reglements bzw. der parlamentarischen Beratung wurde auf eine Wiederholung dieser kantonalen Voraussetzung für die Beitragsberechtigung verzichtet und lediglich in § 2 Abs. 2 geregelt, dass Schweizer/innen sowie Ausländer/innen mit einer Niederlassungsbewilligung C anspruchsberechtigt sind.

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verweigerung der kantonalen Genehmigung zu dieser Bestimmung eher fraglich, zumal in der Praxis bei der Abklärung der Beitragsberechtigung seit Erlass des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen bzw. des früheren kommunalen Mietzinsbeitragsreglements immer auf das Erfordernis der zweijährigen Wohnsitznahme im Kanton geachtet wurde.

§ 2 Bezügerkreis

Abs. 1:

unverändert

Abs. 2 :

unverändert

Abs. 3 neu:

Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.

Abs. 4

unverändert

2. § 11 lit. c Anrechenbare Ausgaben, Kinderbetreuungskosten

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) beanstandet, dass aus dieser Regelung nicht klar hervorgeht, wer "anerkannte Personen und Institutionen" sind und durch wen eine allfällige rechtsverbindliche Anerkennung zu erfolgen hätte. Zudem kann gemäss VSD eine Betreuung durchaus auch durch nicht anerkannte Personen, wie nahe Verwandte, Bekannte etc. erfolgen. Sofern diese Personen ein entsprechendes Entgelt erhalten, muss ein Abzug auch in diesen Fällen aus Gründen des Gebots der Rechtsgleichheit gewährt werden.

Beim Erlass dieser Regelung ging der Gemeinderat wie auch die Spezialkommission des Einwohnerrats davon aus, dass unter anerkannten Personen und Institutionen vor allem das Tagesheim der Stiftung Kinderbetreuung wie auch Tagesfamilien, private Kindertagesheime etc. als anerkannte Institutionen zählen.

Um die von der VSD bemängelte Rechtsunsicherheit und –ungleichheit zu beseitigen wird folgende Formulierung in Bezug auf die anrechenbaren Betreuungskosten vorgeschlagen:

§ 11 lit. d neu

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

c) die ausgewiesenen Betreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360.00 pro Monat.

Damit wird sichergestellt, dass auch die entgeltliche Betreuung durch beispielsweise Verwandte bis zu einem Betrag von CHF 360.00 angerechnet werden, sofern die Ausgaben belegt werden.

3. § 11 lit. b Anrechenbare Ausgaben, Lebensbedarf

3.1. Ausgangslage im Zeitpunkt des Erlasses des MZB-Reglements

Vor Erlass des neuen MZB-Reglements im Jahr 2002 existierten in der Gemeinde Binningen neben der Sozialhilfe drei verschiedene kommunale Sozialleistungen: Mietzinsbeiträge, Zusatzrenten und erweiterte Zusatzrenten. Mit der Totalrevision des MZB-Reglements wollte man einerseits diese drei Leistungen zusammenfassen und die Berechnungsgrundlagen bzw. administrativen Abläufe vereinfachen. Andererseits sollten die Mietzinsbeiträge als Alternative zur Sozialhilfe dienen: Personen mit geringem Einkommen sollten mit Hilfe von Mietzinsbeiträgen unabhängig von weiterer Unterstützung bleiben können. Mit geringerem Verwaltungsaufwand wollte man also eine ähnliche Wirkung erzielen.

Der massgebende Lebensbedarf wurde im revidierten MZB-Reglement aufgrund folgender Berechnungen frankenmässig festgelegt:

- Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetz
- plus Zuschlag von 20 % (bei Rentnerinnen und Rentnern betrug der Zuschlag bedingt durch Aufrundungen 27 % bei Alleinstehenden und 24 % bei Rentner-Ehepaaren)
- plus durchschnittliche Krankenkassenprämie (CHF 225.00 für Erwachsene, CHF 65.00 für Kinder).

Mit dem Zuschlag gegenüber den Sozialhilfebezüger/innen wollte man einerseits etwas mehr finanziellen Spielraum gewähren und andererseits der Tatsache Rechnung tragen, dass Sozialhilfe-Bezüger/innen situationsbedingte Einzelleistungen beantragen können (beispielsweise für Zahnarztbehandlungen oder spezielle Anschaffung), welche MZB-Bezüger/innen selbst finanzieren müssen.

3.2. Situation 2004, Entwicklungen seit Erlass des MZB-Reglements

Generelle Entwicklung (siehe dazu das Diagramm Auswertungen in Beilage)

Die Zahl der Bezüger/innen von Mietzinsbeiträgen ist von 48 im Jahr 2002 auf 30 im Jahr 2003 bis auf bisher 27 im Jahr 2004 zurückgegangen. Bei der insgesamt geringen Zahl lassen sich keine verlässlichen Angaben zu den Gründen für diesen Rückgang festmachen: Es können sich von einem Jahr zum andern die Verhältnisse ändern (beispielsweise höhere Einkünfte durch Lohnerhöhung) oder es wird freiwillig auf Beiträge der Gemeinde verzichtet. Der sich verringernde Abstand zwischen Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen spielt vermutlich auch eine Rolle.

Auffällig ist, dass vermehrt hohe Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden müssen: Wurde im Jahr 2002 noch ein Mietzinsbeitrag über CHF 10'000.00 im Jahr gesprochen, betraf dies im Jahr 2003

bereits fünf Bezüger/innen und dieses Jahr voraussichtlich sieben. Durchwegs handelt es sich in dieser Kategorie um Familien, die knapp an der Grenze zur Sozialhilfe stehen oder früher Sozialhilfe bezogen haben.

Alein im Laufe des Jahres 2003 konnten acht Familien durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen von der Sozialhilfe abgelöst werden. In mindestens zwei Fällen wurde bei einer Neuanschreibung von Anfang an auf Sozialhilfe verzichtet, obwohl die Anspruchsberechtigung bestanden hätte. Es gibt auch die umgekehrte Bewegung, dass MZB-Bezüger/innen sich wieder bei der Sozialhilfe anmelden müssen, 2003 traf dies auf vier Fälle zu. Dies hängt mit sich verändernden Umständen zusammen wie beispielsweise der Trennung eines Paares oder des Verlustes der Arbeitsstelle, so dass der Mietzinsbeitrag nicht mehr reicht, um den Lebensbedarf zu decken.

Familien

Die Krankenkassenprämien sind im bekannten Ausmass gestiegen: Die kantonalen Durchschnittsprämien gemäss Ansatz der Ergänzungsleistungen betragen im Jahr 2004 CHF 292.00 bei Erwachsenen und CHF 75.00 bei Kindern. Dies entspricht auch dem errechneten Durchschnitt der Prämien der grössten Krankenkassen bei Sozialhilfebezüger/innen.

Da die Krankenkassenprämien im Lebensbedarf der MZB bereits eingeschlossen sind (Erwachsene: CHF 225.00, Kinder: CHF 65.00), mussten die MZB-Bezüger/innen die seither erfolgten Aufschläge weitgehend selbst tragen. Die Prämienverbilligungen gleichen die KK-Prämien erhöhungen nie zu 100 % aus¹, ausserdem werden sie als Einkünfte bei der Berechnung des Einkommens voll angerechnet (§ 10 Abs. 2 des geltenden Reglements). Konkret bedeutet dies, dass eine Familie im Vergleich zum Jahr 2002 bei etwa gleich bleibendem Mietzinsbeitrag einen erheblich kleineren finanziellen Spielraum hat, weil der angerechnete Lebensbedarf zu einem grösseren Teil für Krankenkassenprämien aufgewendet werden muss (vgl. auch Beilage 1).

Rentnerinnen und Rentner

Bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen wird seit 2003 eine fixe Durchschnittsprämie angenommen (2003: CHF 273.00 für Erwachsene und CHF 71.00 für Kinder; 2004: CHF 292.00 bei Erwachsenen und CHF 75.00 für Kinder); eine separate Prämienverbilligung wird nicht mehr ausgerichtet. Bei dieser Bezügergruppe fällt auf, dass die Erhöhungen von Rente und Ergänzungsleistungen vollumfänglich durch die Reduktion des Mietzinsbeitrags wieder „aufgebraucht“ wurden.

Anpassung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe

Der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) wurde erstmals seit 1997 durch den Kanton Basel-Landschaft wieder angepasst. Die per 1.7.2003 in Kraft getretene Verordnungsrevision brachte eine Erhöhung des Grundbedarfs von 2 %. Damit ergibt sich eine weitere Differenz gegenüber der ursprünglich gewollten Besserstellung von MZB-Bezügerinnen und -Bezüger gegenüber Sozialhilfe-Bezügerinnen und -Bezüger.

3.3. Lösungsansatz für die Zukunft

Es ist von einem weiteren jährlichen Anstieg der Krankenkassenprämien auszugehen. Falls das MZB-Reglement nicht angepasst wird, schwindet der Abstand gegenüber Sozialhilfe-Bezüger/innen und somit der finanzielle Spielraum von MZB-Bezüger/innen kontinuierlich, da die effektiven Auslagen für die Krankenkassenprämien aus jenem Teil finanziert werden müssen, welcher als Zusatzbeitrag gegenüber der Sozialhilfe vorgesehen war. Damit wird der Sinn der kommunalen Mietzinsbeiträge ausgehöhlt, und Familien und Rentner/innen mit knappem Budget sind vermehrt auf Sozialhilfe angewiesen. Auch die heute praktizierte Möglichkeit, einige Sozialhilfefälle abzuschliessen und die Unterstützten in die Unabhängigkeit zu entlassen, indem künftig Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, wird damit erschwert. Zweifellos ist die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen auch verwaltungsökonomisch eine sinnvolle Alternative zur Sozialhilfe: Die Beiträge werden aufgrund weniger einzureichender Unterlagen einmal jährlich berechnet und quartalsweise ausgezahlt, es

¹ Für das Jahr 2004 geht die Sozialversicherungsanstalt weiterhin von "Richtprämien" für Erwachsene von lediglich CHF 170.00 und für Kinder von CHF 65.00 aus.

braucht keine Termine im Sozialdienst, und der zu verarbeitende Aktenaufwand hält sich in Grenzen.

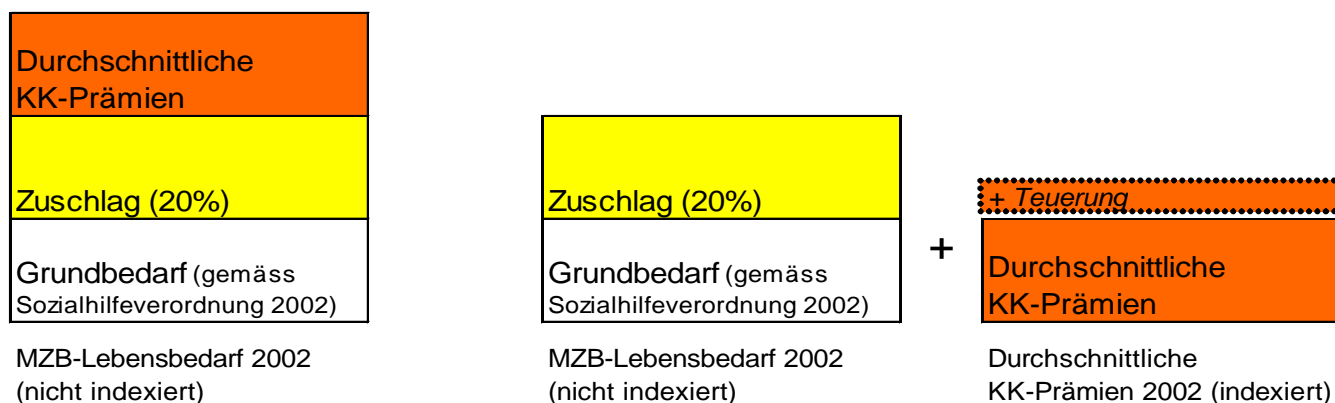
Fazit:

Es drängt sich auf, die Berechnung des MZB-Lebensbedarfs so anzupassen, dass zumindest die **laufende Teuerung bei den Krankenkassenprämien** berücksichtigt werden kann und damit die Substanz der Beiträge erhalten bleibt.

Gegenüber der ersten Vorlage für die Reglementsrevision vom Mai 2003 wird dagegen darauf **verzichtet, den gesamten MZB-Lebensbedarf einem Teuerungsautomatismus zu unterstellen**, und damit den damaligen Abstand zwischen Sozialhilfe- und MZB-Bezüger/innen auf dem gleichen Niveau zu halten.

Lösung durch die vorliegende Teilrevision:

Es erfolgt keine betragsmässige Fixierung mehr des gesamten MZB-Lebensbedarfs. Andererseits soll auch nicht der gesamte Mietzinsbeitrag indexiert sein, wie es die Einwohnerratsvorlage vom Mai 2003 vorsah. Der anrechenbare Lebensbedarf soll neu nur noch den Grundbedarf und den Zuschlag umfassen und weiterhin keine Indexierung erfahren. Die kantonalen Durchschnittsprämien gemäss Ergänzungsleistungen werden hingegen neu ausserhalb des MZB-Lebensbedarfs separat als anrechenbare Ausgaben dazu gerechnet und indexiert.



Die betragsmässige Differenz zwischen der geltenden MZB-Berechnung und dem Revisionsvorschlag ist gleichbedeutend mit dem Anstieg der Krankenkassenprämie von 2002 zu 2004 (vgl. auch Beilage 1).

Konkret bedeutet dies, dass von den aktuellen Werten im MZB-Reglement die damalige Krankenkassenprämie in Abzug gebracht wird (CHF 225.00 für Erwachsene, CHF 65.00 für Kinder) und die Ansätze in § 11 lit. b dementsprechend neu festgesetzt werden. In der neuen lit. c von § 11 wird zudem festgelegt, dass die kantonalen Durchschnittsprämien gemäss EL als zusätzliche anrechenbare Ausgabe gelten.

§ 11 lit. b und c neu:

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

lit. b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für

1. Rentner und Rentnerinnen	CHF 1'405
2. Rentnerehepaare	CHF 2'110
3. Alleinerziehende mit	
1 Kind	CHF 2'040
2 Kindern	CHF 2'485
3 Kindern	CHF 2'850
4 Kindern	CHF 3'195
pro weiteres Kind	CHF 335
4. Ehepaare mit	
1 Kind	CHF 2'485
2 Kindern	CHF 2'850
3 Kindern	CHF 3'195
4 Kindern	CHF 3'530
pro weiteres Kind	CHF 335

Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

lit. c) die kantonale Durchschnittsprämie für Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen².

bisher lit. c) wird lit. d), siehe Kapitel 2.

Beilagen:

- Tabelle und 2 Diagramme
- Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002

² SR 831.30